

Drucksache Nr.: 084/2024

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 2

Az.: 83.4-we

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	21.03.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2024	Ö	zur Beschlussfassung

Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 mit der ZAK

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

Ersten Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 mit der ZAK

wird zugestimmt.

Begründung:

Die ZAK, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim sowie die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Worms (nunmehr Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms), Frankenthal/Pfalz, und Neustadt/Weinstraße (nachfolgend: GML-Kommunen) haben am 27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 eine Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) geschlossen. Auf den entsprechenden Beschluss des *Stadtrats vom 08.10.2020* wird verwiesen. Dem vorausgegangen war im Jahr 2012 der Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2012). Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle der GML-Kommunen mit delegierender Wirkung ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Im Jahr 2014 erfolgte die Erweiterung dieser Zweckvereinbarung. Mit dieser Erweiterung wurde geregelt, dass die ZAK die ihr aufgrund der

Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 angedienten Bioabfälle nicht erst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern bereits an den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) übernimmt. Im Jahr 2020 erfolgt sodann die Zusammenführung der Zweckvereinbarung und der Erweiterung der Zweckvereinbarung zu der einheitlichen Zweckvereinbarung Bioabfall 2020.

Hier die wesentlichen Punkte der „Ersten Änderung der Zweckvereinbarung“

In § 2 Abs. 1 der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung sind für die Jahre 2025 und 2026 ein Entgelt in Höhe von 136,36 €/Mg für den Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung festgelegt. Aktuell sind 118,35 €/Mg zu entrichten. Die jährlichen Mehrkosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 61.300,00 € und sind im Gebührenhaushalt 2024/2025 des ESN einkalkuliert.

In § 5 Abs. 12 Satz 1 der bisherigen Fassung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 ist geregelt, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde sich sodann darauf geeinigt, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Vor- und Nachkalkulation ermittelt werden, wobei die Vorkalkulation in der Regel alle 3 Jahre und die Nachkalkulation jährlich erfolgt. Auch wurden die zum 01.05.2025 in Kraft tretenden rechtlichen Anforderungen der Bioabfallverordnung hinsichtlich der Fremdstoffbelastungen berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden gesetzlichen Anforderungen an den ZAK, in ihren Anlagen-/ Fahrzeugpark zum Transport und zur Verwertung der Bioabfälle in fortwährender, enger Abstimmung mit den kommunalen Partnern zu investieren, wird die Frage relevant, auf welche Zeiträume und Mengen die Investitionen zu verteilen sind. Aktuell investiert die ZAK zur Einhaltung der geänderten Vorgaben und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit einen zweistelligen Millionenbetrag in die Anlagen zur Bioabfallbehandlung. Aus diesem Grund soll die Laufzeit der Zweckvereinbarung für die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim sowie die Städte Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz, und Neustadt/Weinstraße und die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms um 10 Jahre verlängert werden. Bei der Zweckvereinbarung der ZAK mit der Stadt Speyer erfolgt auf Wunsch der Stadt Speyer aktuell keine Verlängerung der Laufzeit.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei der Verlängerung der Laufzeit im Hinblick auf die ohnehin bestehende Andienungspflicht gegenüber der GML und der – mit Beitritt der ZAK – vereinbarten Arbeitsteilung (im Kern GML: Restabfallentsorgung und ZAK: Bioabfallentsorgung) lediglich um eine Dokumentation der ohnehin zu realisierenden Entsorgungswege handelt. Würde z.B. eine Kommune bereits zum Jahr 2031 die Zweckvereinbarung beenden wollen, so müsste sie die Bioabfälle ab diesem Zeitpunkt der GML andienen und diese sich wiederum der ZAK bedienen. Nicht nur, dass insoweit die Umsatzsteuerpflicht unstreitig entsteht, würde es im Hinblick auf die dann erforderliche Zwischenschaltung der GML und der steuerlich gebotenen Zuordnung des

entsprechenden Tätigkeitfeldes zu einem BgA bei der ZAK zwangsläufig zu Zuschlägen kommen müssen, die bei Fortsetzung der Kooperation in Form der Zweckvereinbarung vermeidbar wären.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD; Trier) teilte im Rahmen der Vorabprüfung am 23.02.2024 mit, dass keine kommunalaufsichtlichen Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung der beabsichtigten Ersten Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 gemäß § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG bestehen.

Der Entwurf der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Mit Inkrafttreten der beigefügten Ersten Änderung wird die Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 entsprechend geändert. Die nicht geänderten Teile der Zweckvereinbarung gelten unverändert fort. Zur Veranschaulichung der Änderungsgegenstände ist eine Synopse beigefügt.

Durch die „Ersten Änderung der Zweckvereinbarung“ erhöht sich für die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Entsorgungssicherheit im Bereich der Bioabfallverwertung. Ferner bietet sie durch das Prozedere der Preisfindung für den ESN die Gewähr, einen fairen und günstigen Leistungspreis zu erhalten, der auch längerfristig bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der „Ersten Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020“ mit der ZAK zuzustimmen.

Neustadt an der Weinstraße, 07.03.2024

Stefan Ulrich
Bürgermeister